

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze am 28.02.2017 folgende

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der**  
**Gemeinde Uetze**

beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Uetze unterhält alle ihre Kindertagesstätten, die in öffentlicher Trägerschaft sind als öffentliche Einrichtung.

Die Benutzung dieser Tageseinrichtungen für Kinder ist in der entsprechenden Benutzungssatzung geregelt.

- (2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in gleichen monatlichen Beträgen erhoben wird.

**§ 2**  
**Gebührensätze**

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

A. Krippe/AüG:

Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	210 Euro
Verlängerte Vormittagsbetreuung (6 Stunden)	250 Euro
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	290 Euro
Verlängerte Ganztagsbetreuung (8,5 Stunden)	360 Euro

B. Kindergärten:

Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	150 Euro
Verlängerte Vormittagsbetreuung (6 Stunden)	180 Euro
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	220 Euro
Verlängerte Ganztagsbetreuung (8,5 Stunden)	260 Euro
Nachmittagsbetreuung (4 Stunden)	120 Euro

### C. Hort:

Nachmittags- bzw. Ganztagesbetreuung 130 Euro  
Nach Schulschluss bis 16.30 Uhr, in den Schulferien 8.00 – 16.30 Uhr

Nachschulische Betreuung 70 Euro  
(für 40 Wochen Schulzeit, Juli u. August gebührenfrei)

### D. Ferienbetreuung

Für Kinder, die an der Ferienbetreuung in der „Sommerkita“ oder an der Ferienbetreuung für Schulkinder teilnehmen, wird eine wöchentliche Gebühr von 60,00 Euro erhoben. Die Ferienbetreuung wird bei Bedarf angeboten, ist ganztags und beinhaltet ein Mittagessen. Die Gebühr ist mit der Anmeldung im Voraus zu entrichten.

### E. Sonderöffnungszeiten

- a) Für Kinder, die an den Sonderöffnungszeiten (Früh- bzw. Spätdienst) teilnehmen, erhöht sich die monatliche Gebühr um 11 Euro je angefangene halbe Stunde. Die Sonderöffnungszeiten kann ausschließlich halbstündlich in der Zeit von 7 Uhr bis 8 Uhr und von 16.30 Uhr bis 17 Uhr gebucht werden.
  - b) Falls Kinder ausschließlich Sonderöffnungszeiten in Anspruch nehmen, werden diese bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (2) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uetze, wird die Gebühr (inkl. Sonderöffnungszeiten) für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Von der Gebühr freigestellt (ausgenommen Mittagessen und Gutscheine) sind im Rahmen der Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- a) Kinder, die selbst oder deren Personensorgeberechtigten,
    1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende Erwerbslose nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II / Sozialhilfe) beziehen,
    2. Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bzw. Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte beziehen oder Personen über 65 Jahre nach dem Sozialgesetzbuch XII,
    3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.
  - b) Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
- (4) Kinder, die von der Gebühr gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG freigestellt sind, werden bei der Geschwisterermäßigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht berücksichtigt.

- (5) An- und Abmeldungen von Sonderöffnungszeiten sowie von der Gemeinschaftsverpflegung sind nur zu den Stichtagen 31.1., 30.4., 31.7. und 31.10. eines jeden Jahres möglich.
- (6) Eine Ummeldung in eine andere Betreuungsart (z. B. Wechsel von Vormittags- zu Ganztagsbetreuung) ist nur möglich, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind. Sie ist schriftlich mindestens 4 Wochen vorher zu beantragen.

### **§ 3 Mittagessen und Gutscheine**

- 1) Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist ein Essensgeld zu zahlen. Das Essensgeld in Höhe von 50,00 Euro ist zusammen mit der Kindertagesstättengebühr zu überweisen.
- 2) Das Essensgeld ist eine Jahresgebühr, die in gleichen monatlichen Beträgen erhoben wird.
- 3) Für die einmalige Nutzung einer halben Stunde Sonderöffnungszeit oder einer Mittagessenszeit wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Es stehen Gutscheinhefte mit je zehn Gutscheinen für 30,00 Euro zur Verfügung.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, zu dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub).
- (3) Vorübergehende Nichtbetreuung durch Schließung einer Kindertageseinrichtung wegen zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe führen zu keiner Kürzung der Gebührensätze.  
Ausnahmsweise kann auf Antrag bei einem mindestens länger als 3 Wochen ununterbrochenen Streik pauschal eine Monatsgebühr (Regelbetreuung und / oder Mittagessen soweit diese Gebühren entrichtet wurden) erstattet werden, wenn ein Notdienst in gemeindlichen Einrichtungen nicht länger als 5 Tage in Anspruch genommen wurde. Nach einer Streikdauer von mehr als 4 Wochen beginnt die Frist von neuem.
- (4) Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder anderer Ferienzeiten, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.
- (5) Die Gebührenpflicht endet nach ordnungsgemäßer Abmeldung mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättengebührensatzung ausscheidet.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern und die sonstigen Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Gebührenveranlagung**

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist am 10. eines jeden Monats fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 7**  
**Härterege lung**

Die Gemeinde Uetze kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uetze vom 18.05.2004, zuletzt geändert am 22.07.2015 außer Kraft.

31311 Uetze, 01.03.2017

**Gemeinde U e t z e**  
**Der Bürgermeister**  
**Werner Backeberg**